

# **Auszüge aus der Satzung der Sportgemeinschaft Elte 1974 e.V.**

## **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand 2/3 Mehrheit.
5. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
6. Über Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

## **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und zwar
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über Ausschluss ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Ehrenamt zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis zu der die Mitgliedschaft ruht.

Die Entscheidung der Mitgliedschaft ist endgültig.

3. Dem Verein zugewendete Beiträge und Aufnahmegebühren werden nicht zurückgezahlt.
4. Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.